

Ausgabenreglement der SVP Stadt Luzern

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

1. Dieses Ausgabenreglement regelt die Zuständigkeiten und Voraussetzungen für das Eingehen finanzieller Verpflichtungen sowie die Auszahlung von Mitteln der SVP Stadt Luzern (nachfolgend auch «Partei» genannt).
2. Es gilt für sämtliche Ausgaben, Verpflichtungsgeschäfte und Auslagen der Partei, unabhängig von ihrer Bezeichnung (insb. Beiträge, Beschaffungen, Dienstleistungen, Kampagnenaufwendungen).

Art. 2 Budgetgrundsatz

1. Finanzielle Aufwendungen dürfen nur eingegangen und ausbezahlt werden, sofern sie durch ein von der Mitgliederversammlung genehmigtes Budget gedeckt sind.
2. Ausgaben ausserhalb des genehmigten Budgets sind nur in den in diesem Reglement ausdrücklich vorgesehenen Fällen zulässig.

Art. 3 Ausnahmen vom Budgetgrundsatz

1. Vom Budgetgrundsatz nach Art. 2 ausgenommen sind:
 - a. *gebundene Ausgaben*, das heisst Aufwendungen ausserhalb des Budgets, die dem Grundsatz nach separat durch die Mitgliederversammlung beschlossen worden sind, insbesondere gestützt auf einen vorgängigen Beschluss über Zweck und Umfang; oder
 - b. *Kleinaufwendungen* zur generellen Aufrechterhaltung der Parteiarbeit gemäss Art. 4.

Art. 4 Kleinaufwendungen zur Aufrechterhaltung der Parteiarbeit

1. Einzelne Kleinaufwendungen sowie kumulierte Kleinaufwendungen mit gleichem Sinn und Zweck bis zu **CHF 500**, welche nicht durch das Budget gedeckt sind, sind zulässig, sofern sie der Sicherstellung der laufenden Tätigkeit und Organisation der Partei dienen.
2. Kleinaufwendungen nach Abs. 1 sind insgesamt bis zu einem **Gesamtbetrag von CHF 3'000 pro Kalenderjahr** zulässig.

B. Kompetenzen für budgetierte Ausgaben

Art. 5 Ausgabenkompetenzen einzelner Mitglieder – Einzelaufwendungen bis zu CHF 200

1. *Einzelaufwendungen* sowie kumulierte Einzelaufwendungen mit gleichem Sinn und Zweck bis zu **CHF 200** können von jedem einzelnen Mitglied der Parteileitung selbstständig beschlossen werden.
2. Voraussetzung ist, dass der Ausgabenbeschluss derjenigen **Funktion** zugeordnet ist, für welche das betreffende Parteileitungsmitglied verantwortlich ist (funktionaler Zuständigkeitsbereich).
3. Die Parteileitung regelt die funktionale Zuständigkeit (Ressorts/Funktionen) sowie deren Abgrenzung in geeigneter Form (z.B. Ressortplan, Aufgaben- und Kompetenzmatrix).

Art. 6 Ausgabenkompetenz der Parteileitung als Gremium – Einzelaufwendungen von mehr als CHF 200 bis CHF 5'000

1. Einzelaufwendungen sowie kumulierte Einzelaufwendungen mit gleichem Sinn und Zweck von **mehr als CHF 200 bis zu CHF 5'000** bedürfen eines Beschlusses der Parteileitung.
2. Unabhängig von der Höhe der Aufwendung bedürfen sämtliche Kampagnenbeiträge bis zu CHF 5'000 eines Beschlusses der Parteileitung.

Ausgabenreglement der SVP Stadt Luzern

Art. 7 Ausgabenkompetenz der Mitgliederversammlung – Einzelaufwendungen von mehr als CHF 5'000

1. Einzelaufwendungen sowie kumulierte Einzelaufwendungen mit gleichem Sinn und Zweck welche **CHF 5'000** übersteigen, bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
2. Dies gilt insbesondere für Aufwendungen im Zusammenhang mit Abstimmungs- und Wahlkampagnen.

Art. 8 Anwendung für Ausnahmen vom Budgetgrundsatz

Hinsichtlich der Beschlusskompetenz für gebundene Ausgaben sowie Kleinaufwendungen gemäss Art. 3 gelten die in diesem Kapitel B festgelegten Beträge und Zuständigkeiten sinngemäss.

C. Zahlungsfreigabe

Art. 9 Geldüberweisungen

1. Geldüberweisungen von Finanzmitteln der SVP Stadt Luzern, insbesondere unter Verwendung des E-Bankings, dürfen nur ausgeführt werden, wenn sie von mindestens zwei Mitgliedern der Parteileitung freigegeben worden sind.
2. Die Parteileitung kann, sofern sie dies als erforderlich erachtet, die Zugriffs- und Verfügungsberichtigungen über die finanziellen Mittel näher regeln. Sie kann insbesondere den Zugriff auf die finanziellen Mittel auf bestimmte Mitglieder der Parteileitung beschränken.

D. Schlussbestimmungen

Art. 10 Änderung und Überprüfung

1. Die Parteileitung überprüft mindestens einmal jährlich, ob dieses Reglement angepasst werden soll, und bereitet gegebenenfalls entsprechende Änderungen vor.
2. Änderungen dieses Reglements bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde von der Parteileitung erarbeitet und tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. Januar 2026 in Kraft.